jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/12/12 4Ob523/66, 1Ob299/98x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1966

Norm

ZPO §562 B

Rechtssatz

Unwesentliche Mängel der Aufkündigung rechtfertigen nicht deren Aufhebung. Wenn es im Beschlußantrag und damit in der gerichtlichen Bewilligung der Aufkündigung heißt, daß dem Gegner aufgetragen wird "der Aufkündigung rechtzeitig Folge zu leisten", so kann dies nur dahin verstanden werden, daß der Gegner zum Endzeitpunkt des Bestandvertrages der Aufkündigung bei sonstiger Exekution Folge zu leisten habe.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 523/66
  Entscheidungstext OGH 12.12.1966 4 Ob 523/66
  Veröff: MietSlg 18689
- 1 Ob 299/98x
  Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 299/98x
  Vgl aber; nur: Wenn es im Beschlußantrag und damit in der gerichtlichen Bewilligung der Aufkündigung heißt, daß dem Gegner aufgetragen wird "der Aufkündigung rechtzeitig Folge zu leisten", so kann dies nur dahin verstanden werden, daß der Gegner zum Endzeitpunkt des Bestandvertrages der Aufkündigung bei sonstiger Exekution Folge zu leisten habe. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0044829

Dokumentnummer

JJR_19661212_OGH0002_0040OB00523_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at